

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Im Fokus

Zeithonorare für Ingenieure und Architekten angepasst

Stundensätze weiter erhöht

In Baden-Württemberg sollen höhere Stundensätze zur Vergütung freiberuflicher Leistungen gelten. Dies sehen die gemeinsamen Empfehlungen von Ingenieurkammer, Architektenkammer, Land und kommunalen Spitzenverbänden vor. Sie gelten seit Anfang 2017.



Die Empfehlungen von INGBW, AKBW, Finanz- und Verkehrsministerium, Landkreistag, Städtetag und Gemeindetag sind im Merkblatt »Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen« zusammengefasst. Die darin empfohlenen Orientierungswerte für Stundensätze sind zwar unverbindlich, werden aber von öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern weitgehend anerkannt und angewendet. Die Orientierungswerte wurden nun zum 1. Januar 2017 erhöht. Es werden nunmehr folgende Stundensätze

als unverbindliche Orientierungswerte empfohlen:

- Büroinhaber: 92 Euro (vorher 90 Euro)
- Diplomingenieur/Bautechniker/
Vermessungstechniker: 72 Euro
(vorher 70 Euro)
- Bauzeichner: 57 Euro (vorher 55 Euro)

Das Merkblatt war im Mai 2015 veröffentlicht worden, nachdem in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Vorschriften über das Zeithonorar entfallen waren; die

Editorial



Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,

für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Erfolg und viel Freude bei Ihren Projekten. Die Ingenieurkammer steht Ihnen, wie immer, dabei zur Seite!

In diesem Sinne starten wir mit neuen Projekten ins Jahr: Wir möchten unsere Mitglieder noch besser vernetzen, um in den Bereichen, wo dies sinnvoll ist, Know-how zu bündeln und schlagkräftiger zu sein. Hierfür bieten wir unterschiedliche Networking-Formate an.

Zudem steht die Novelle der Landesbauordnung an, mit der das zuständige Wirtschaftsministerium den Wohnungsbau erleichtern will. Die INGBW wird sich für eine Landesbauordnung einsetzen, die die Qualität unserer gebauten Umwelt befördert, ohne die Planung mit Regelungen zu überfrachten.

Im Herbst wird die Mitgliederversammlung der INGBW turnusmäßig einen neuen Vorstand wählen. Wir werden Sie rechtzeitig über die Kandidaten informieren und rufen bereits jetzt zu einer regen Wahlbeteiligung auf.

Herzlichst Ihr

Stephan Engelsmann, Präsident

Stundensätze sind preisrechtlich nicht mehr festgelegt. Deshalb waren auch die in den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) Orientierungswerte für Stundensätze entfallen. Stattdessen ist nun das Merkblatt Bestandteil der RifT.

Empfehlungen setzen sich durch

Die Anpassung der Stundensätze orientiert sich an der Tarifentwicklung des Öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg. Sie ist außerdem Ergebnis einer gemeinsamen Evaluation. Diese ergab, dass das Merkblatt sowohl von öffentlichen Auftraggebern als auch Auftragnehmern weitgehend angewendet wird. INGBW-Hauptgeschäftsführer Daniel Sander betont: »Das Merkblatt kommt unserer Mitgliedern unmittelbar zugute. Die Empfehlungen haben sich in der Praxis eindeutig durchgesetzt. Von unseren Mitgliedern haben wir zudem erfahren, dass unser Merkblatt selbst in anderen Bundesländern bereits genutzt wird.«

Mit der Einführung des Merkblatts im Mai 2015 hatten die beiden Kammern

bereits erreicht, dass die Orientierungswerte für die Stundensätze gegenüber den früheren RifT-Stundensätzen deutlich erhöht wurden. Dass die Orientierungswerte nun bereits nach zweijähriger Laufzeit moderat erhöht wurden, wertet Sander als Erfolg der engen und konstruktiven Abstimmung mit dem Land und mit den kommunalen Spitzenverbänden. Trotz der angespannten Haushaltslage sahen die Kommunen die Notwendigkeit, dass Qualität auch auskömmlich vergütet werden muss. »Natürlich sind wir bei den Stundensätzen noch nicht dort, wo wir sein wollen. Doch haben wir das erreicht, was in den Kommunen politisch durchsetzbar ist. Unser Ziel ist, dass die Stundensätze auch künftig in Orientierung an die Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst angepasst werden«, erläutert Sander.

Ein Automatismus wurde bisher nicht vereinbart. Vielmehr wollen sich alle Beteiligten ein Mal pro Jahr treffen, um die Entwicklung zu bewerten und über weitere mögliche Anpassungen zu sprechen. Ein nächstes Treffen ist für Winter 2017 vorgesehen. ■

→ www.ingbw.de/stundensaeetze

Starker Mitgliederzuwachs

Die INGBW verzeichnet entgegen dem allgemeinen Trend einen deutlichen Mitgliederzuwachs. Die Gesamtzahl an Mitgliedern stieg im vergangenen Jahr um 120 (Netto).

Die (Netto-)Zahl an Beratenden Ingenieuren stieg um 45. Unter den übrigen freiwilligen Neumitgliedern sind zum großen Teil Freiwillige Angestellte Mitglieder. »Diesen spürbaren Zuwachs führen wir auf die Attraktivität unseres immer breiter werdenden Service-Angebots und auf den Erfolg unserer politischen Arbeit zurück«, betont Hauptgeschäftsführer Daniel Sander. Das Fortbildungs- und Beratungsangebot sei zum Beispiel sehr gefragt, außerdem würden auch die Rabatte der INGBW-Kooperationspartner stark in Anspruch genommen.

Auch das Interesse an BI-Gesellschaften und an Partnerschaften mit

beschränkter Berufshaftung (Part-GmbH) ist groß. Bei der INGBW gehen immer mehr Anträge ein. ■

→ www.ingbw.de/vorteile
 → www.ingbw.de/service
 → www.ingbw.de/partgmbb



Aktueller Stand zur Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

In diesem Jahr soll die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf Bundesebene verabschiedet werden. Die INGBW berichtet über die aktuellen Entwicklungen konstant. Es ist damit zu rechnen, dass das baden-württembergische Wirtschaftsministerium die UVgO entsprechend hier vor Ort umsetzen will.

Dank einer gemeinsamen Stellungnahme der Kammern, der Verbände der Wertschöpfungskette Bau und der kommunalen Spitzenverbände wurde erreicht, dass die Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte entsprechend der Sonderregelung des § 50 UVgO nicht an die übrigen Vorschriften der UVgO gebunden ist. Gemäß § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist »so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist«. Daneben wird in § 52 klargestellt, dass auch im Unterschwellenbereich Planungswettbewerbe nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) durchgeführt werden können.

Auch wenn die INGBW schon vieles in der aktuellen Fassung der UVgO für richtig hält, wäre es möglich, dass bestimmte Unklarheiten im UVgO-Text die bisherigen Chancen und Möglichkeiten, die der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen besitzt, schmälern könnten. Dadurch würden Direktvergaben und damit die notwendige Flexibilität, Einfachheit und Verhältnismäßigkeit, die Städte und Gemeinden bei der Vergabe bestimmter Leistungen benötigen, beeinträchtigt.

Aufgrund dessen wenden sich die INGBW und die Architektenkammer Baden-Württemberg erneut an das baden-württembergische Wirtschafts-, Finanz- und Innenministerium mit der Bitte, den bisherigen Status Quo aufrechtzuerhalten, der sich erfolgreich in Baden-Württemberg bewährt hat. Über den weiteren Verlauf wird selbstverständlich informiert.

Letzter Schliff am neuen Bauvertragsrecht

Derzeit berät der Bundestag über ein neues Bauvertragsrecht. Es soll noch im Frühjahr verabschiedet werden und wird einschneidende Folgen für Ingenieure haben.

Obwohl die Baubranche eine der größten und auch wichtigsten Wirtschaftszweige Deutschlands ist, war das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bisher nicht auf Bau- oder Planerverträge zugeschnitten. Zwar besteht die Möglichkeit, mithilfe der VOB/B die bestehenden gesetzlichen Lücken zu schließen, allerdings muss diese stets durch die Parteien als Grundlage ausdrücklich vereinbart werden. Ein weiterer Nachteil ist, dass die VOB/B lediglich für Bauverträge, nicht jedoch für Architekten- und Ingenieurverträge gilt.

Dementsprechend bestand und besteht der Wunsch, spezifische Bauvertragsregelungen in das BGB aufzunehmen, denn das Werkvertragsrecht gilt für alle Arten von Werkverträgen. Die Regelungen sind gerade nicht zugeschnitten – mit Ausnahme der Abschlagszahlung oder der Bauhandwerkersicherung.

Nach langen Diskussionen hat die Bundesregierung daher im März 2016 den Referentenentwurf des »Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufmännischen Mangelhaftung« beschlossen. Der Gesetzesentwurf ist bereits in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 18/8486) und das Gesetz sollte ursprünglich Anfang des Jahres 2017 in Kraft treten. Der Zeitplan wird sich allerdings verzögern.

Vier neue Vertragsarten vorgesehen

Laut dem Entwurf sollen vier neue Vertragsarten in das BGB aufgenommen werden: Der Bauvertrag, Verbraucherbauvertrag, Architekten- und Ingenieurvertrag sowie der Bauträgervertrag. Dies hat einschneidende Folgen für die Ingenieure. Beispielhaft hervorgehoben werden soll die sodann vorgesehene gesetzlich normierte Abnahmefiktion gemäß § 640 Absatz 2 BGB-E. Demnach soll zukünftig die Abnahme fingiert werden, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Vollendung des Werks eine angemessene

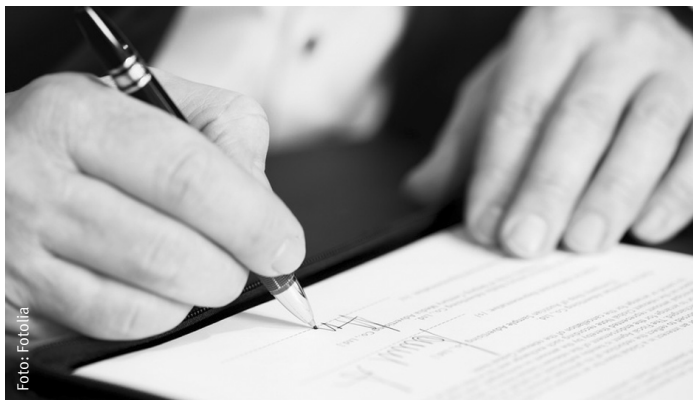


Foto: Fotolia

Frist zur Abnahme gesetzt und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Mängeln verweigert. Es reicht folglich nicht aus, die Abnahme nur zu verweigern. Vielmehr muss der Besteller gleichzeitig die bekannten Mängel benennen.

Kündigung aus wichtigem Grund

Eine weitere Neuerung ist die gesetzliche Normierung der Kündigung aus wichtigem Grund. Beide Vertragsparteien haben das Recht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Fortsetzung des Vertrages einer Partei nicht mehr zumutbar ist. Eine weitere einschneidende Neuerung ist die Möglichkeit der Teilkündigung, wenn diese sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks bezieht.

Ferner erhält das Architekten- und Ingenieurvertragsrecht ein eigenes Kapitel mit Sondervorschriften, darunter unter anderem ein Sonderkündigungsrecht des Bestellers nach Abschluss der neu geschaffenen Zielfindungsphase.

Verabschiedung vielleicht im März

Die Anhörungen und Beratungen im federführenden Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages haben zu

einer Reihe von Änderungsvorschlägen geführt, die noch nicht abschließend in den Entwurf eingearbeitet sind. Der Zeitplan Anfang 2017 für das Inkrafttreten des Gesetzes kann daher wohl nicht gehalten werden.

Kernpunkte sind dabei nach wie vor das Anordnungsrecht des Auftraggebers und das damit verbundene Vorschussverlangen des Auftragnehmers sowie die kaufrechtlichen Regelungen. Für Ende Januar wird ein überarbeiteter Entwurf erwartet. In einigen Punkten muss noch eine politische Einigung herbeigeführt werden, was eventuell ebenfalls noch zu Änderungen und Zeitverzögerungen führen könnte. Derzeit wird damit gerechnet, dass im März in dritter Lesung ein Bundestagsbeschluss erfolgen könnte.

Offen bleibt bisher noch die Frage, welchen Ausgang das nun eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die HOAI auf das neue Architekten- und Ingenieurvertragsrecht haben wird. Ferner wird die Praxis zeigen, welchem Wert der VOB/B noch zukommt, sobald das neue Bauvertragsrecht in das BGB aufgenommen wurde.

Festzuhalten bleibt, dass vertragliche Regelungen immer wichtiger werden, zugleich allerdings auch komplizierter. Die INGBW plant dazu zeitnah Seminare. ■

Autorin: Davina Übelacker, RA (Syndikusrechtsanwältin), INGBW-Justiziarin

Ungarische Kammer feiert

Die älteste ausländische Schwesterkammer der INGBW, die ungarischen Ingenieurkammer, ist 20 Jahre alt geworden.

Hauptgeschäftsführer Daniel Sander und Verwaltungsleiterin Eva Ersching nahmen an der Festveranstaltung der Magyar Mérnöki Kamara mit dem ungarischen Staatspräsidenten in Budapest teil. Am Rande der Veranstaltung übergaben sie eine Ehrenurkunde.

Die INGBW hat die ungarische Ingenieurkammer seit ihrer Gründung eng begleitet. Offiziell begründet wurde

die Zusammenarbeit mit der Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrags durch die damaligen Präsidenten, Gert Kordes und Dr.-Ing. Ödön Hajtó, am 16.6.1998 in Stuttgart. Ziel der bis heute andauernden Partnerschaft ist es, die Bedeutung des Ingenieurberufs in Ungarn, in Deutschland und in Europa zu stärken. ■

Staatspräsident
Dr. Janos Ader
spricht am
27. Januar
in Budapest
über die Bedeutung
der Ingenieure
seines Landes.



Foto: INGBW

Ilek erhält SFB

An der Universität Stuttgart wird ein neuer Sonderforschungsbereich (SFB) »Adaptive Hüllen und Strukturen für die gebaute Umwelt von morgen« eingerichtet.

Sprecher ist INGBW-Mitglied Prof. Dr. Dr. E.h. Werner Sobek vom Institut für Leichtbau Entwerfen und Konstruieren (ILEK). Der SFB 1244 untersucht die Frage, wie angesichts einer wachsenden Weltbevölkerung und schrumpfender Ressourcen künftig mehr Wohnraum mit weniger Material geschaffen werden kann.

Als Lösungsansatz wird der Einsatz adaptiver Elemente in tragenden Strukturen, Hüllsystemen und Innenausbauten erforscht. Solche Elemente ermöglichen es, die strukturellen und die bauphysikalischen Eigenschaften von Materialien und Bauteilen gezielt so zu verändern, dass diese sich immer optimal an unterschiedliche Belastungen anpassen.

Die Integration von adaptiven Elementen in tragende Strukturen, Hüllsysteme und Innenausbauten bedeutet eine Erhöhung der Anzahl der am Planungsprozess beteiligten Disziplinen bei gleichzeitiger Steigerung der Interdependenzen und Korrelationen der einzelnen Planungsinhalte und -vorgänge. Um dem gerecht zu werden, wird der SFB 1244 Planungsinhalte und -methoden aus dem Maschinenbau, der Architektur, dem Flugzeugbau und dem Bauingenieurwesen zusammenführen. Er baut auf Kompetenzen in den Bereichen Leichtbau, Komponentenentwicklung, Systemdynamik, Planungstheorie, visuelle Analyse und Gestaltung auf. ■

→ www.uni-stuttgart.de/ilek/aktuelles/news

Gespräche mit Spitze der Grünen

Die INGBW hat sich mit der neuen Landesvorsitzenden der Grünen sowie mit den Spitzen der Grünen-Landtagsfraktion getroffen, um sich über aktuelle politische Themen auszutauschen. Grünen-Chefin Sandra Detzer erkundigte sich unter anderem über die arbeitsmarktpolitische Lage. In dem Gespräch mit Grünen-Fraktionschef Andreas Schwarz und seiner Stellvertreterin und wirtschaftspolitischen Sprecherin, Andrea Lindlohr, ging es um Ressourceneffizienz und die intensivierte Sanierungsmaßnahmen im baden-württembergischen Straßenbau. Zudem informierten Präsident Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann und Hauptgeschäftsführer Daniel Sander über die Auswirkungen der geplanten Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) des Bundes für die Ingenieurinnen und Ingenieure. Auch über Qualitätssicherung im Baubereich wurde ausführlich diskutiert.



Fotos: INGBW

Südwest-Brandschützer treffen sich in Stuttgart

Brandschutzingenieure der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen und Saarland haben sich bei einem ersten Treffen am 23. Januar in Stuttgart über berufliche Fragen ausgetauscht. Insbesondere informierten sie sich gegenseitig über landesspezifische Regelungen zum Brandschutz sowie über die Voraussetzungen, um in dem jeweiligen Bundesland tätig zu werden. Im kommenden Halbjahr soll das nächste Treffen im Saarland stattfinden.



Tragwerkplaner tauschen sich aus

Rund 100 Experten und Vertreter von Fachbehörden haben sich am 30. November 2016 auf dem 7. Baden-Württembergischen Tragwerksplaner-Tag über Trends und neue Erfahrungen informiert.

Die von INGBW, Informations-Zentrum Beton GmbH, VBI, VPI, DAI/AIV, Leichtbau BW GmbH und dem Fachverband Beton- und Fertigteilewerke initiierte Veranstaltung soll das Gespräch zwischen allen Akteuren anregen und über aktuelle Entwicklungen informieren. Durch das vielseitige Programm, das der Arbeitskreis (AK) Tragwerksplanung konzipiert hatte, führte AK-Vorsitzender Dipl.-Ing. Max Gölkel.

Ein thematischer Schwerpunkt des Programms war die Digitalisierung im Baubereich: Über deren Auswirkungen sprach Dr.-Ing. Stephan Wilhelm vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO. Wie die INGBW die berufspolitischen Folgen aus Building Information Modelling

beurteilt, berichtete der Vorsitzende der INGBW-Fachgruppe Digitalisierung im Bauwesen, Dipl.-Ing. Boris Peter. Praxisbezüge lieferten seine Stellvertreter, Dipl.-Ing. Hinrich Münzner und Dipl.-Ing. Albrecht Stäbler.

Dem Bahnprojekt Stuttgart-Ulm waren zwei Vorträge gewidmet. Dipl.-Ing. Roland Bechmann vom Büro Werner Sobek erläuterte etwa die Bemessung und Konstruktion des Schalendaches des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs. Sein Beitrag ist auf den **Seiten 06 und 07** zusammengefasst. Dipl.-Ing. Claus Bok berichtete über die Herausforderungen bei der Talquerung.

Weitere Themen waren die Zusammenarbeit von Architekten und Ingenieuren im Team am Beispiel Meixi

Urban Helix in Changsha (Dipl.-Ing. Arch. Christian Eichinger und Dr.-Ing. Ulrich Breuninger), Hochhäuser (Prof. Dipl.-Ing. Matthias Pfeifer) und Konstruktiver Brandschutz / Heißbemessung (Prof. Dr.-Ing. Frank Fingerloos). ■



Neuste Trends aus dem Brandschutz

Rund 450 Experten aus Wirtschaft, Verwaltung und Feuerwehren nutzen die Plattform am 6. und 7. Dezember 2016 im Kongresszentrum der Messe Stuttgart, um aktuelle Fragen des Brandschutzes zu debattieren.

Die Stuttgarter Brandschutztage unter der Schirmherrschaft von Innenminister Thomas Strobl haben sich mittlerweile zu einer der größten Fachtagungen für Brandschutz in Deutschland entwickelt. Die Initiative von INGBW, Architektenkammer, Informationszentrum Beton GmbH und Akademie der Ingenieure haben den Zweck, das Gespräch zwischen allen Akteuren zu ermöglichen.

Das von der Fachgruppe Brandschutz geplante Programm umfasste unter anderem Neuerungen im Bauordnungsrecht, das Spannungsfeld zwischen Brandschutz und Bestandsschutz, aktuelle Rechtsfragen auch in Bezug auf Versicherungen, Schutzkonzepte und die Bereiche Alarmierung und Evakuierung, Ingenieurmäßige Nachweismethoden, Statistiken wie etwa

Brände in Flüchtlingsunterkünften sowie konkrete Projekte wie »Stuttgart 21«. Einer der Vorträge – Qualitätssicherung Brandschutz in der Schweiz – ist auf **Seite 07** zusammengefasst. Am Rande des von Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner moderierten Kongresses präsentierten sich zudem zahlreiche Firmen.

Nach der Begrüßung durch Landesbranddirektor Dr. Karsten Homrighausen erläuterte Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Lilly Kunz-Wedler, Freie Architektin, in ihrer Eröffnungsrede das Vorhaben der INGBW, die Fachlisten gesetzlich zu verankern. Zudem ging sie unter anderem auf die Empfehlungen der Kammern ein, wie nach einem einschlägigen EuGH-Urteil mit Bauprodukten umzugehen ist. Das EuGH-Urteil führte zu einer Novellie-

rung der Musterbauordnung und zu einer neuen Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen VV TB. Diese treten an die Stelle der bisherigen Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste.

Die 12. Stuttgarter Brandschutztage finden am 22. und 23. Dezember 2017 im ICS der Messe Stuttgart statt. ■



Besonderheiten des Schalendachs für den neuen Stuttgarter Hauptbahnhof

Die derzeit im Bau befindliche Massivbaukonstruktion des Daches des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs basiert auf einer durch den Architekten Christoph Ingenhoven in Zusammenarbeit mit Frei Otto anhand von Seifenhaut- und Hängemodellen durchgeführten Formfindung.

Beim 7. Baden-Württembergischen Tragwerksplaner-Tag am 30. November 2016 in Stuttgart wurde die statische Bemessung und Konstruktion dieses anspruchsvollen und einzigartigen Bauwerks erläutert. Das in weißem Sichtbeton (Festigkeitsklasse C50/60) geplante Schalendach bildet zusammen mit einer in das Erdreich eingebetteten Trogkonstruktion einen 420 Meter langen und 80 Meter breiten monolithischen Baukörper mit einer maximalen Bauhöhe von 16 Metern.

Das Schalendach ist doppelt gekrümmt und geht fließend in die seitlichen Begrenzungswände der Trogkonstruktion beziehungsweise in 28 kelchartige geformte Stützen über. Diese sogenannten Kelchstützen können in drei Typen unterschieden werden:

1. 23 Regelkelche mit annähernd gleicher Geometrie und einem randverstärkenden Überzug an der Oberseite;
2. vier Flachkelche ohne Randüberzug;
3. ein größerer Sonderkelch an der Öffnung des Dachs zum Kurt-Georg-Kiesinger Platz hin.

Die Bauteilstärke des Daches variiert zwischen 40 Zentimetern im Feldbereich bis zu einer Stärke von 110 Zentimetern im Randbereich.

3D-Computermodell von Beginn an

Da sich die komplexe Geometrie nicht eindeutig durch 2-D Pläne beschreiben ließ, erfolgte die Objektplanung von Beginn an anhand eines dreidimensionalen Computermodells, das die exakte Betonausbildung unter Berücksichtigung aller Schalhautfugen, Einbauteile und Stegabhängungen erfasst.

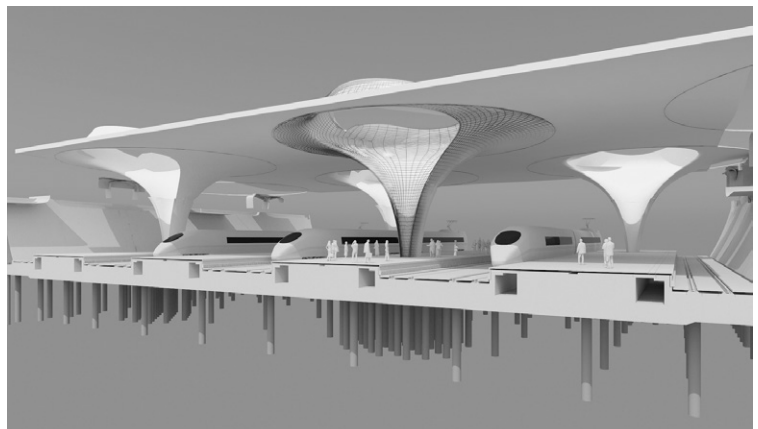
Die statische Bemessung des Bauwerks erfolgte mittels unterschiedlicher Finite-Element-Modelle. Beson-



Oben: Die Bewehrungsführung um den Kelch

Unten: Ein Querschnitt des Modells des neuen Stuttgarter Hauptbahnhofs

Copyright: Werner Sobek, Stuttgart



ders wichtig war hierbei ein unmittelbar aus dem Architekturmodell heraus generiertes Gesamtmodell, anhand dessen die Bemessung unter Berücksichtigung der verschiedenen inneren und äußeren Einwirkungen vorgenommen wurde. Maßgebend für die Bemessung waren die Lasten aus Eigengewicht und Erdüberschüttung sowie die Temperatur und Zwangslasten.

Bauphasenmodell erfasst Bauzustände

Der Bau des neuen Bahnhofs erstreckt sich (auch infolge einer aufwendigen

Wasserhaltung) planmäßig über mehrere Jahre. Die Bauzustände wurden dafür in einem Bauphasenmodell erfasst. Zusätzlich wurde für jeden Bauabschnitt ein fein elementiertes Bauabschnittsmodell erstellt, das auch die jeweils benachbarten Bauabschnitte abbildet.

Unterhalb der Kelchstützen erfolgt die Gründung des Bauwerks durch unterschiedlich lange Ort betonrammpfähle. In den Bereichen zwischen den Kelchen erfolgt die Gründung über eine im Erdreich elastisch gebettete Bodenplatte. Der Baugrund im Bereich der

Bahnhofshalle ist sehr unterschiedlich geschichtet. Die genaue Bodenschichtung wurde mithilfe von Sondierbohrungen bestimmt und in den geotechnischen Modellen der Bodengutachter berücksichtigt. Diese Modelle wurden dann durch Pfahlprobekalibrierungen kalibriert und validiert. In einem interaktiven Vorgang wurden die Modelle der Tragwerksplanung und der Bodengutachter für die einzelnen Bauabschnitte miteinander abgestimmt. So wurde sichergestellt, dass beide Modelle die Bauwerk-Boden-Interaktion gleich und wirklichkeitsnah abbilden.

Da die Dachgeometrie bereichsweise sehr hohe Bewehrungsgrade erfor-

derlich macht, erfolgt die Bewehrung des Schalendaches in bis zu vier Lagen. Um den maximalen inneren Hebelarm ausnutzen zu können, müssen die Bewehrungsstäbe der Bauteilgeometrie folgen. Hierdurch entstehen viele unterschiedlich gekrümmte Biegeformen. Für die entsprechende Planung mussten zunächst mit einem speziell entwickelten Tool die geometrischen Spuren in einem 3-D Programm festgelegt werden. Diese Daten wurden dann in ein für die Bewehrungsplanung geeignetes Programm transferiert, sodass dort die genaue Form und Lage der Bewehrungsstäbe bestimmt werden konnte.

Der neue Hauptbahnhof von



Foto: René Müller

**Dipl.-Ing.
Roland Bechmann
BI**

Vorstand/Managing
Director, Partner
Werner Sobek
Stuttgart AG

→ www.werner-sobek.com

Stuttgart erfordert sowohl für Planung als auch für Ausführung zahlreiche Innovationen und Neuentwicklungen, die ihn zu einem einzigartigen Bauwerk machen, das weltweit neue Standards für Massivbaukonstruktionen setzt. ■

Qualitätssicherung Brandschutz in der Schweiz

Einer der vielbeachteten Vorträge auf den 11. Stuttgarter Brandschutztagen, veranstaltet von der INGBW und ihren Partnern, beschäftigte sich mit Qualitätssicherung Brandschutz in der Schweiz. Der Referent, Dipl. Bauingenieur FH Florent Lushta, fasst einige Punkte des Vortrags zusammen.

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer VKF wurde – 10 Jahre nach Inkrafttreten des Vorschriftenwerkes im Jahr 2005 – mit der Überarbeitung von Schweizerischen Brandschutzvorschriften mit den folgenden wesentlichen Zielen beauftragt:

- Das bestehende Sicherheitsniveau bezüglich des Personenschutzes ist gesellschaftlich akzeptiert und soll unverändert belassen werden.
- Beim Sachwertschutz ist eine sorgfältige wirtschaftliche Optimierung der Brandschutzanforderungen auf Grundlage diverser Studien anzustreben.
- Der aktuelle Stand der Technik und die sich in der Zwischenzeit weiter entwickelte europäische Normung ist zu berücksichtigen.

Auf den 11. Stuttgarter Brandschutztagen wurde die im Zuge der Vorschriftenüberarbeitung neu erarbeitete VKF-Richtlinie »Qualitätssicherung im Brandschutz« anhand von innerhalb

der Richtlinie definierten Prozessen und einfachen Fallbeispielen vorgestellt.

Bedingt durch die komplexer werdenden Anforderungen an Bauten und Brandschutzprodukten einerseits und der erfolgten Liberalisierung mit den neuen Richtlinien andererseits wurde es unabdingbar, die Prozesse sowie die Vorgaben hinsichtlich der Qualitätssicherung Brandschutz erstmalig in der Schweiz zu definieren und miteinander in Einklang zu bringen.

Brandschutz wird zu Schnittstelle

Eine wichtige Rolle spielen dabei die Einstufung von Bauten aufgrund ihrer Bauweise, Nutzung und Komplexität in die entsprechenden Qualitätssicherungsstufen (QSS 1 bis QSS 4) sowie die in Abhängigkeit der QSS-Einstufung erfolgte Festlegung von Pflichten und fachlichen Anforderungen an im Projekt beteiligten Personen wie Bauherr, Planer, Brandschutzingenieur und Brandschutzbehörde.

Insbesondere wurde im Rahmen des



Foto: BIQS

**Dipl. Bauingenieur
FH
Florent Lushta**

**Brandschutz-
experte VKF**
Geschäftsführer
BIQS Brandschutz-
ingenieure AG,
Zürich

→ www.biqs.ch

Vortrages auf die im Planungsprozess erforderliche Managementaufgabe des Brandschutzingenieurs eingegangen. Hierbei wurde die Koordination an der Schnittstelle Brandschutz dargestellt. Weiterhin wurden Sachverhalte, wie hinsichtlich des Brandschutzes Mängelprävention gestaltet werden kann, nachvollziehbar erläutert.

Mit der neuen Richtlinie ist eine sehr gute und nach zwei Jahren bereits bewährte Grundlage für die Sicherstellung der Qualitätssicherung im Brandschutz gelungen. Dabei wird betont, dass somit der Brandschutz eine im Projektteam gemeinsam zu behandelnde Schnittstelle geworden ist. ■

Effektiver Schutz vor urbanen Sturzfluten

Kleine Flüsse schwellen zu gewaltigen Strömen an, Schlammlawinen verwüsten ganze Straßenzüge, Fahrbahndecken werden weggespült, Autos zum Spielball von Wassermassen. Sturzfluten wie im Mai 2016 in Bayern und Baden-Württemberg führen vor Augen, wie schnell und unerwartet unkontrolliert oberflächlich abfließende Wassermassen unser Leben beeinflussen können.

Solche Unwetter werden zukünftig häufiger auftreten, denn im Zuge des Klimawandels stellen sich höhere Temperaturen ein. Mit dieser Temperaturzunahme wird mehr Feuchtigkeit in der Atmosphäre gespeichert, die sich vermehrt in Starkniederniederschlägen entlädt.

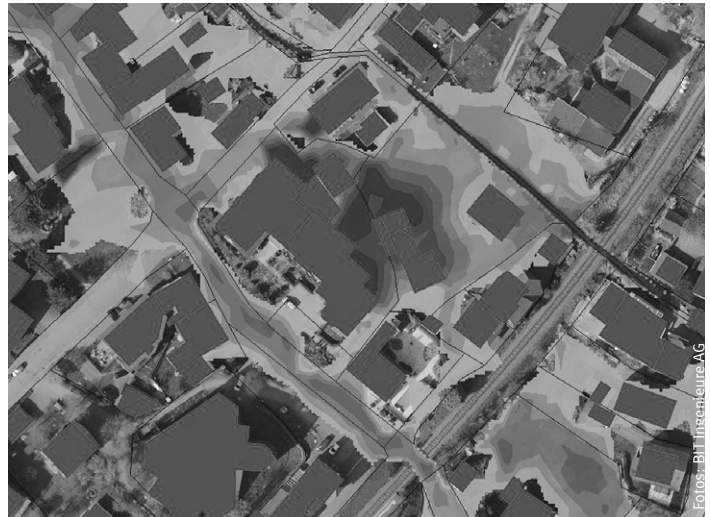
Sturzfluten ohne Vorwarnzeit

Dabei ist die Existenz von Flüssen nicht entscheidend für das Entstehen solcher Überflutungen. Risiken durch klassische Hochwasser sind inzwischen im Bewusstsein der Bevölkerung verankert und durch die mittlerweile flächendeckende Verfügbarkeit von Hochwassergefahrenkarten auch bekannt. Sturzfluten sind dagegen plötzlich auftretende Überflutungen, die durch lokale, kleinräumige, extreme Starkniederschläge entstehen und unabhängig von Gewässern auftreten.

Im Gegensatz zu Flusshochwassern weisen urbane Sturzfluten keine Vorwarnzeiten auf. Sie sind sehr stark lokal eingegrenzt und unabhängig von öffentlichen Entwässerungsstrukturen zu sehen, da die Regenintensitäten deutlich über den Bemessungsregen liegen. Entsprechend dem Merkblatt DWA-M 119 werden Starkregen folgendermaßen kategorisiert:

- Bemessungsregen: Regenereignisse mit Wiederkehrzeiten im Bereich der Bemessungs- und Überstau-Wiederkehrzeiten nach Arbeitsblatt DWA-A 118 ($T = 1$ a bis 5 a)
- seltene Starkregen: Regenereignisse mit Wiederkehrzeiten oberhalb maßgebender Überstau-Wiederkehrzeiten, aber innerhalb der maßgebenden Überflutungs-Wiederkehrzeiten (etwa für Stadtzentren $T > 5$ a bis 30 a)
- außergewöhnliche Starkregen: Regenereignisse mit Wiederkehrzeiten oberhalb der maßgebenden Überflutungs-Wiederkehrzeiten. ($T > 30$ a)

Berechneter Wasserstand in Bleibach für eine Starkregenberechnung, der sich aus Bemessungsregeln ergibt

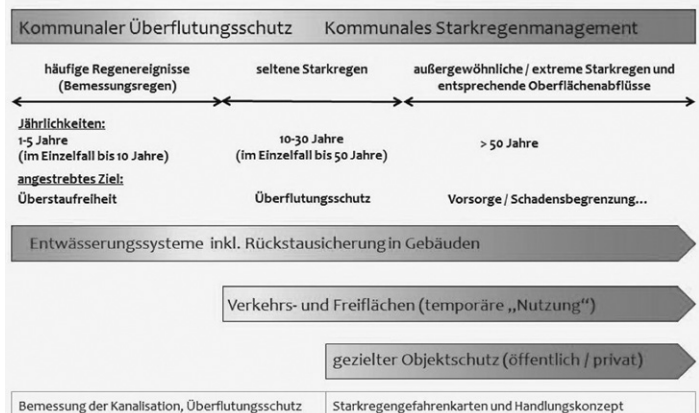


Fotos: BHI Ingenieure AG

Abgrenzung zwischen kommunalem Überflutungsschutz und Starkregenisio-komanagement, Quelle: Leitfaden Kommunales Starkregenisio-komanagement in Baden-Württemberg

→ www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/

Abgrenzung zum Überflutungsschutz im Kanalwesen



Ursachen für Überschwemmungen

Grundsätzlich sind drei verschiedene Ursachen für Überschwemmungen vorhanden:

- »klassisches« Hochwasser von Gewässern
- Überstau von Kanalnetzen (Versagen kommunaler Entwässerungsstrukturen)
- Urbane Sturzfluten

Kommunale Entwässerungseinrichtungen werden aufgrund technischer und ökonomischer Belange auf Bemessungsregen ausgelegt. Sie spielen bei urbanen Sturzfluten nur eine untergeordnete Rolle, da sie bei den dann auftretenden extremen (also seltenen und außergewöhnlichen) Starkregen erschöpft sind. Zusätzlich werden extreme Starkregen oft durch Hagelschauer begleitet, welche zusätzlich durch abgerissenes Blattwerk und den Hagel

selbst für Probleme sorgen. Hierdurch kommt es zu Verstopfungen von Gullys, Einläufen und Ähnliches.

Risiken erkennen und entgegenwirken

Urbane Sturzfluten lassen sich technisch nicht vermeiden. Vielmehr geht es darum, die Risiken solcher Sturzfluten zu erkennen und diesen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken, um eine effektive Schadensreduzierung zu erreichen. Im ersten Schritt ist daher beim kommunalen Starkregenerisikomanagement die potenzielle Überflutungsgefährdung darzustellen.

Hierzu stellt das Land Baden-Württemberg voraussichtlich ab März dieses Jahres Oberflächenabflusswerte flächendeckend zur Verfügung. Diese wurden von der Universität Freiburg auf der Basis einer verbesserten statistischen Analyse von Starkregenereignissen und in Abhängigkeit von Bodeneigenschaften mit einem

bodenhydrologischen Modell ermittelt. Mit diesen Daten und einem hoch aufgelösten digitalen Geländemodell lassen sich mit GIS-Werkzeugen und zweidimensionalen hydraulischen Modellen die Fließwege des Oberflächenabflusses sowie die Überflutungsvorgänge ermitteln und darstellen (Starkregengefahrenkarte).

Handlungskonzept entwickeln

Verschneidet man diese Informationen der Starkregengefahrenkarte mit zuvor ermittelten kritischen Objekten (zum Beispiel Krankenhaus, Tiefgarage, Unterführung, Rettungszentrum et cetera), so ergibt sich eine entsprechende Überflutungsrisikokarte. Auf der Basis dieser Darstellung lässt sich anschließend ein Handlungskonzept zur Gefahrenabwehr entwickeln. Dieses umfasst neben baulichen Maßnahmen vor allem die Informationsvorsorge sowie das Krisenmanagement.



**Dipl.-Ing.
Thomas Brendt**
Beratender
Ingenieur

BIT INGENIEURE AG
Standort Freiburg

→ www.bit-ingenieure.de

Dabei ist zu beachten, dass es sich insgesamt gesehen nicht um eine ausschließlich kommunale Aufgabe handelt. Vielmehr obliegt die Risikoanalyse privater beziehungsweise gewerblicher Objekte privater Verantwortung. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen auf privater Ebene. Den übergeordneten Rahmen gibt aber die Kommune mit der Erstellung der Starkregenkarte und der Übernahme der koordinierenden Arbeiten vor. ■

20 Jahre Baustellenverordnung

Viele Bauherren fühlen sich »übers Ohr gehauen«, wenn sie aus gesetzlichen Gründen Leistungen zum Arbeitsschutz auf ihren Baustellen realisieren müssen, obwohl die Baustellen-Verordnung nach 20 Jahren fester Bestandteil bei der Durchführung von öffentlichen Baumaßnahmen ist.

Die Bauherren haben sogar Recht mit dem geschilderten Eindruck, denn die nach öffentlichen Vertragsmustern vorgesehenen und von Koordinatoren nach BaustellV angebotenen Leistungen werden häufig nicht nach dem Stand der Technik realisiert, womit dem Bauherrn das Geld mit unzureichenden Leistungen aus der Tasche gezogen wird. Grund dafür ist die weitgehend ungenügende Vermittlung der mit einer sicheren Baustelle einhergehenden Leistungen und daraus resultierender Vorteile.

Wer über den Sinn einer Verordnung befinden will, ist mit der Lektüre der Präambel oder dem 1. Paragraphen gut beraten. Dort steht:

Die Verordnung »dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen«, also allen rechtmäßig

auf der Baustelle durch Beauftragung tätigen Personen.

Unfälle infolge mangelhafter Planung

Da nach den ursprünglichen Überzeugungen zur EU-Baustellen-RL mehr als 60 Prozent der tödlichen Unfälle auf Baustellen infolge von mangelhafter Planung und Organisation bedingt sind, wird klar, dass diese Aufgaben zur Prävention nur im Rahmen der Planungshoheit durch den Bauherrn wirkungsvoll erfolgen kann und nicht erst durch die Ausführung auf der Baustelle.

Juristisch besteht durch die Festlegungen der »Regeln für den Arbeitsschutz auf Baustellen«, kurz RAB, und im § 3.1 und 3.2 der RAB 30 kein Zweifel am Umfang der zu erbringenden Leistungen, die in der Phase der **Planung der Ausführung des Bauvorhabens**



**Dipl.-Ing.
Konrad Zieglowski**
Beratender
Ingenieur

Vorsitzender der
Fachgruppe
SIGEKO der INGBW

→ <http://arge-as.de>

und der eigentlichen Ausführung des Bauvorhabens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu leisten sind. Es ist daher auch irrig anzunehmen, dass es die Aufgabe des beauftragten SIGEKO sei, über den Umfang seiner Beauftragung selbst entscheiden zu können oder gar nach Belieben Leistungen entfallen lassen zu dürfen. **Der Bauherr entscheidet mit der Beauftragung, welche Leistungen er selber im Schadensfall nachweisen**

will und welche durch die Beauftragung vom SIGEKO nachzuweisen sind.

Unabhängig vom Umfang der Bauleistung oder der Art der »baulichen Anlage« (vergl. LBO-BW) stellt die Koordination in der Planungsphase mit einem Schwerpunkt auf der Umsetzung des §4 ArbSchG das Kernstück der SIGE-Leistungen dar. Die Erstellung eines SIGE-Planes muss die Überbrückung der Schnittstelle zwischen beauftragten Gewerken erkennen lassen und dies zu einem Zeitpunkt, an dem noch keine Arbeiten auf der Baustelle ausgeführt werden. Wenn also der Bauherr in der BaustellV lediglich die Überprüfung von Schutzhelmpflicht und festem Schuhwerk auf der Baustelle sieht, dann kann er sich die Bestellung eines SIGEKOs sparen, denn diese Aufgabe hat der beauftragte Arbeitgeber zu erfüllen. Damit ist dann auch nicht dem Koordinationsauftrag aus der Planungsphase genüge getan, der sehr viel mehr verlangt. Der SIGEKO der Planungsphase muss deshalb auch **Planungsqualitäten** nachweisen können.

Bauherr trägt die Verantwortung

Nach Angaben der Justiziarin der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (INGBW), Davina Übelacker, kann der Bauherr als sogenannter Normadressat der Verordnung (es handelt sich um einen BGB-Vertrag) Leistungen definieren, die von einem oder mehreren SIGEKOs zu erbringen sind und die unstrittig über den in der RAB 30 dargestellten Rahmen hinausgehen. Wie weit diese Praxis dem Sinn einer gezielten Koordination entspricht, ist zweifelhaft. Trotzdem trägt der Bauherr die Verantwortung für die Umsetzung der BaustellV.

Es ist verständlich, dass viele Bauherren die Leistungen zum Arbeitsschutz einzig beim beauftragten Arbeitgeber, als eine vom Planungsgeschehen losgelöste Verantwortung, sehen. Mit der BaustellV wurde aber der Bauherr in die Verantwortung einbezogen, da er als »Verursacher der Gefahr« angesehen wird. Leider ist dieses Verantwortungsbewusstsein bei vielen betroffenen privaten Bauherren nicht festzustellen, weshalb dem öffentlichen Bauherrn eine besondere Vorbildfunktion zufällt.



Grafik/Foto: Ziegłowski

Die Arbeitsschutzrandbedingungen für die Durchführung der Arbeiten werden während der Planung eines Bauvorhabens gelegt. In der VOB Teil C, DIN 18299 Kap.0 sind hierzu geeignete Hinweise und Fragestellungen für den Bauherrn und seine Planungsbeauftragten zu finden. Es besteht ebenfalls eine umfangreiche DIN 18205, die helfen kann, durch Feststellung von Planungsrandbedingungen Planungsfehler zu vermeiden und dem Bauherrn Geld und Ärger zu ersparen.

Erforderliche planungsbezogenen Leistungen der BaustellV werden auch aus Kostengründen nur selten vergeben und selbst wenn, werden deren Umsetzung in Leistungsbeschreibungen aus unterschiedlichen Gründen noch seltener vom Bauherrn geprüft. Eine »Negativ-Spirale« ist die Folge, die zu immer geringeren Anforderungen an die beauftragten Koordinatoren und damit zu einer Vernachlässigung der Ziele zur Verbesserung der Arbeitssicherheit auf Baustellen führt. Weiterhin gibt es Fehler in der Bewertung von Arbeitsschutzanforderungen, die sich erst nach der Inbetriebnahme einer Immobilie und mit Beginn der Nutzung zeigen, da sie für die Arbeitsschutzüberlegungen der Bauausführenden nicht bedeutsam sind. Wenn diese planerischen Mängel dann zu wirtschaftlichen, oder auch zu gesundheitlichen Schäden führen, wird dafür ein Verantwortlicher gesucht.

INGBW bietet Seminare und Beratung

Die INGBW will mit einer Arbeitsschutzinitiative neue Zeichen setzen. Ziel der Initiative ist es, den Kammermitgliedern in Lehrgängen neben dem Aufbau der eigenen gesetzlich geforderten Arbeitsschutzorganisation die für die sachgerechte Planung und Baustellenorganisation erforderlichen Arbeitsschutzkenntnisse zu vermitteln. Mit den fachspezifischen arbeitsschutztechnischen Kenntnissen lassen sich planerische und organisatorische Forderungen im Ansatz besser beurteilen. Zudem hat die INGBW einen Rahmenvertrag mit der ARGE Arbeitsschutz geschlossen, bei der sich Kammermitglieder künftig diesbezüglich beraten lassen können. Weitere Informationen erhalten Kammermitglieder bei INGBW-Technikreferent Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Freier (→ freier@ingbw.de, T. 0711-64971-42)

Eine Gewähr für die Verbesserung bietet die Beauftragung von geeigneten Koordinatoren, die der INGBW ihre aktuellen Kenntnisse nachgewiesen haben und in der entsprechenden Fachliste »SIGEKO« geführt werden. ■

Fachlisten:

→ www.ingbw.de/fachlisten

Beratung durch ARGE Arbeitsschutz:

→ www.ingbw.de → Service

→ **Sonderkonditionen (Unter der Überschrift Beratungsleistungen)**

Informationspflichten bezüglich Schlichtungsstelle

Für Ingenieurbüros ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren zwar grundsätzlich freiwillig, aber ACHTUNG: Sie müssen ab dem 1. Februar 2017 besondere Informationspflichten berücksichtigen, deren Nichteinhaltung wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden kann:

Wer ist von der Informationspflicht betroffen:

I.

Von der Informationspflicht betroffen sind zum Einen Ingenieurbüros, die am 31.12.2016 **mehr als zehn Arbeitnehmer** beschäftigt haben und eine **Webseite** unterhalten oder **AGBs** verwenden.

Gemäß § 36 VSBG müssen diese Ingenieurbüros nun auf Ihrer Webseite angeben, ob sie verpflichtet oder bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht unter anderem bei Energieversorger-, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ein Ingenieurbüro kann jedoch auch vertraglich (zum Beispiel durch Mediations- oder Schlichtungsabreden) zur Teilnahme verpflichtet sein.

→ Sofern sich ein Ingenieurbüro freiwillig für die Teilnahme an Schlichtungsverfahren entscheidet, sind die Anschrift und Webseite der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle anzugeben. Die Bereitschaft zur Teilnahme kann jederzeit wieder geändert werden.

Besteht keine Bereitschaft oder Verpflichtung zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren, wäre zum Beispiel folgende Negativauskunft denkbar:

→ »Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG weder bereit noch verpflichtet.«

→ Oder – und diese Variante halten wir grundsätzlich für die Sinnvollste:



Davina Übelacker RA (Syndikusrechtsanwältin)
Justiziarin der INGBW
→ uebelacker@ingbw.de,
→ T 0711 64971-28

»Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG weder bereit noch verpflichtet. Wir bieten jedoch die Durchführung einer Schlichtung bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren gesetzlich ermächtigt ist, an.« Darunter sollte auf die Internetseite der INGBW verwiesen werden:

→ www.ingbw.de

II.

Ferner besteht bei bereits bestehenden und nicht beizulegenden außergerichtlichen Streitigkeiten mit Verbrauchern für ALLE Ingenieurbüros die Verpflichtung, den Verbraucher in Textform (zum Beispiel per E-Mail) auf eine für ihn zuständige Schlichtungsstelle unter Angabe von Adresse und Webseite hinzuweisen. In diesem Fall muss das Ingenieurbüro angeben, ob es verpflichtet oder bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

Ingenieurbüros, welche nicht unter Punkt 1 oder Punkt 2 fallen, trifft aktuell keine Informationspflicht im Sinne des VSBG. Kammermitglieder können sich bei Nachfragen an das Justizariat der INGBW wenden. ■

Kostenlose Rechtsberatung der INGBW für Kammermitglieder

Seit Anfang 2017 bietet die INGBW ihren Mitgliedern eine **kostenlose juristische Erstberatung** an.



Für eine weitergehende juristische Beratung und Vertretung können sich Mitglieder an die elf Kooperationskanzleien der INGBW wenden, die Sonderkonditionen für Kammermitglieder anbieten.

Zusätzlich steht das Beratungs- und Schlichtungsangebot der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V. zur Verfügung.

Mehr Informationen: → www.ingbw.de
→ **Service** → **Juristische Beratung**

Juristische Erstberatung der INGBW:

Davina Übelacker RA (Syndikusrechtsanwältin)
Justiziarin der INGBW
→ uebelacker@ingbw.de,
→ T 0711 64971-28



Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Vorstand der Preißing AG und Veranstalter der Nachfolgesprächstunde

Die finanziell geförderte Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Architektur- und Ingenieurbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation etc. an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine: 17.02.2017, 17.03.2017, 05.05.2017, 23.06.2017, 15.09.2017, 27.10.2017, 15.12.2017 jeweils von 14 bis 18.00 Uhr

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de

Herzlichen Glückwunsch, Prof. Jörg Peter !

Das langjährige INGBW-Vorstands- und Gründungsmitglied Professor Dr.-Ing. Jörg Peter hat am 12. Dezember 2016 seinen 85. Geburtstag gefeiert. Die INGBW gratuliert ihm herzlich!

Der emeritierte Professor für Statik und Massivbau der Hochschule für Technik Stuttgart und Bürogründer hat die INGBW entscheidend geprägt. Er gehörte bereits ihrem Gründungsausschuss an und wurde 1990 in den ersten Kammervorstand gewählt, dem er bis 1998 angehörte.

Er brachte laut Gründungspräsident Gert Kordes nicht nur sein hohes fachliches Können in die Vorstandsarbeit ein, sondern widmete sich mit Leidenschaft der Baukultur. Auf seine Initiative hin wurde der Fritz-Leonhardt-Preis (FLP) ins Leben gerufen. Er wird seit 1999 alle drei Jahre vergeben.

Peter hatte bei Prof. Dr.-Ing. Fritz Leonhardt promoviert und als Assistent gearbeitet. 1965 gründete er mit Georg Lochner das Ingenieurbüro für Bau-

wesen Peter und Lochner. 1974 erhielten die Gründungspartner die Anerkennung als Prüfengeineure. Ein Jahr später erhielt Peter den Ruf an die Hochschule. Zu den zahlreichen herausragenden Projekten des Ingenieurbüros gehören unter anderem die Hanns-Martin-Schleyer-Halle in Stuttgart, das Zementwerk Lengerich und die Reichenbachthalbrücke in Thüringen.

Als Gutachter und Sachverständiger wurde Professor Peter in Deutschland und weltweit gefragt. Sein Werk und sein Einsatz für seinen Berufsstand wurde unter anderem mit der Ehrenmitgliedschaft der INGBW und mit der Wirtschaftsmedaille des Landes Baden-Württemberg gewürdigt. Die INGBW ist Professor Jörg Peter zu großem Dank verpflichtet. ■

Professor Peter bei der Vergabe des FLP an Prof. Werner Sobek 2015 und bei seiner Verabschiedung aus dem Vorstand 1998.



Foto: Patrick Seeger



Foto: INGBW

50 Jahre Ingenieurgemeinschaft Gölkel

Die Ingenieurgemeinschaft Gölkel ist im vergangenen Jahr 50 Jahre alt geworden. Anlässlich dieses stolzen runden Geburtstags gab die IGG die Publikation »50 Jahre Gedanken Bauen« heraus. Die INGBW gratuliert der IGG zu ihrer großartigen Leistung!

Das 1965 von Prüfengeineur Diethelm Gölkel gegründete Büro hat sich von Anfang an der Prämisse »Konstruktive Werke schaffen« verschrieben. Das Leistungsspektrum der IGG erstreckt sich über Tragwerksplanung, Objektplanung, Bauleitung und Projektsteuerung von Ingenieurbauwerken, Bestandsdatenerfassung, nachhaltige Betreuung von Bauwerken und energetische Beratung. 1993 übernahm Dipl.-Ing. Max Gölkel die Geschäftsleitung und verstärkte diese 1998 mit Dipl.-Ing. (FH) Hubert Kunz. Bei Qualitätsmanagement, der Umstellung auf die neusten technischen Hilfsmittel wie CAD, 3D-Planung oder BIM sowie bei der Weiterbildung versteht sich das nach ISO 9001 zertifizierte Büro als Vorreiter.

In der Publikation hat die IGG ihre 50-jährige Erfahrung auf dem Gebiet

der Tragwerksplanung in 50 Gedanken gefasst. Zugleich werden herausragende Projekte in Bildern vorgestellt. Die IGG und Max Gölkel, Vorsitzender des Arbeitskreises Tragwerksplanung und langjähriger Vorsitzender der gleichlautenden Fachgruppe, sind eine unersetzliche fachliche Bereicherung für die INGBW. ■ → www.igg-goelkel.de



Das Schauwerk in Sindelfingen (oben) wurde 2011 mit der Hugo-Häring-Auszeichnung geehrt. Die IGG verantwortete die Tragwerksplanung;

ebenso beim NOAS New Office Airport Stuttgart (unten)



Fotos: IGG

Aktionswoche sucht Akteure

2017 ist das Jahr der Aktionswoche Geodäsie in Baden-Württemberg. Auch Vermessungsbüros sind aufgerufen, sich mit öffentlichkeitswirksamen Beiträgen zu beteiligen.

Unter dem Motto »Faszination Erde – Deine Zukunft« wollen die beteiligten geodätischen Verbände, Institutionen, Berufs- und Hochschulen, Behörden, Firmen und Ingenieurbüros aus Baden-Württemberg Geodäsie in der Gesellschaft bekannter und Werbung für den Berufsstand machen. Angesichts knapper Fachkräfte soll mit der Aktionswoche auch potentieller Nachwuchs angesprochen werden. Die Aktionswoche wendet sich insofern an die breite Öffentlichkeit und im Besonderen an Schüler.

Für die Aktionswoche vom **14. bis 21. Juli 2017** sind schon jetzt über 30



Veranstaltungen quer über das Land verteilt auf → www.aktionswoche-geodaesie-bw.de registriert. Insbesondere Vermessungsbüros sind aufgerufen, sich ebenfalls noch mit Mitmach- und Erlebnisaktionen zu beteiligen und möglichst bald ihre Aktionen zu registrieren. Gerade die Schulen müssen früh auf das Angebot aufmerksam gemacht werden. ■

Carl von Etzel und Ludwig von Klein

Rudolf Röder hat ein umfassendes Werk über die Württemberger Eisenbahnpioniere und ihr Wirken in der Welt vorgelegt.

2012 hatte bereits Prof. Dipl.-Ing. Hartwig Beiche zum 200. Geburtstag von Carl von Etzel eine Ausstellung konzipiert, die auch in Buchform dokumentiert wurde. Röders Buch ist eine Würdigung der beiden Ingenieure Carl Etzel (1812-1865) und Ludwig Klein (1813-1881), die später für ihre Verdienste um den Bau der »Ersten Section der Württembergischen Eisenbahnen« von Esslingen über Cannstatt und Stuttgart nach Ludwigsburg geadelt wurden.

Auf 321 Seiten setzt sich der Autor ausführlich mit den Bauwerken, der Streckenauswahl und dem Betrieb der »Centralbahn« auseinander, angereichert mit viel Quellenmaterial. Schon damals hatten die Ingenieure mit der Stuttgarter Topographie zu kämpfen – ein ganzes Kapitel ist dem »Drama unter dem Schloss Rosenstein«

gewidmet – und schon damals schlug ihnen auch heftiger Widerstand entgegen. Neben weiteren Werken erfährt der Leser außerdem viel Biographisches über die beiden Ingenieurpersönlichkeiten. ■

Verlag Uwe Siedentop, ISBN 978 3 925887 04 8 → www.siedentop.de



Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues vergeben

Der Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues 2017 ist am 17. Januar zum dritten Mal von bauforumstahl in ideller Zusammenarbeit mit der Bundesingenieurkammer auf der Messe Bau verliehen worden. In der Kategorie Hochbau wurden Dr.-Ing. Martin Speth von DREWES + SPETH und Dipl.-Ing. Christian Rathmann von Bünemann & Kollegen für die Sartorius Produktionshalle für Laborinstrumente ausgezeichnet.

In der Kategorie Brückenbau nahm INGBW-Mitglied Dipl.-Ing. Andreas Keil von schlaich bergemann partner für die innovative Konstruktion der Allerbrücke den Preis entgegen. »Hier wird demonstriert, dass neben den Standardbauweisen im Bereich der Deutschen Bahn auch innovative und attraktive Formen möglich sind. Das Bauwerk fügt sich harmonisch in die Allerniederung ein, erfährt auch deshalb eine große Akzeptanz durch die Bevölkerung und ist hiermit ein Vorbild für zukünftige Projekte der DB AG im Großbrückenbau. Die Konstruktion ist ingenieurmäßig gestaltet, so dass modernste Fertigungsmethoden mit maschinell geschweißten Kehlnähten anwendbar sind. Damit spricht auch die hohe Fertigungs- und Montagequalität für die Leistungsfähigkeit des Stahlbrückenbaus«, so die Anerkennung der Jury.

→ www.bauforumstahl.de

Leitfaden für Barrierefreies Bauen

Das Ministerium für Wirtschaft Baden-Württemberg hat einen aktualisierten Leitfaden zum barrierefreien Bauen veröffentlicht. Neben Änderungen im Bauordnungsrecht und in den technischen Baubestimmungen enthält die Broschüre auch viele Hinweise und Hintergründe zum barrierefreien Bauen im öffentlichen Raum und im privaten Wohnbereich. Der Leitfaden kann kostenfrei auf der Ministeriumsseite heruntergeladen werden:

→ www.wm.baden-wuerttemberg.de
→ Service → Publikationen

Kostenermittlung des Planers gilt!

HOAI

»Genehmigte Kostenberechnung« – unwirksam

BGH, 16.11.2016 – VII ZR 314/13

Leitsatz: »Vom Auftraggeber gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen, nach denen die anrechenbaren Kosten für Leistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure auf der Grundlage einer genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage Bau zu bestimmen sind, sind wegen unangemessener Benachteiligung des Architekten unwirksam.«

Fall: Der Objektplaner macht ein Resthonorar von ca. 600.000 € geltend. Dabei streiten die Parteien über die Höhe der anrechenbaren Kosten. Im Ingenieurvertrag haben die Parteien vereinbart, dass die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer »genehmigten Kostenberechnung« zur Haushaltsunterlage Bau (HU Bau) zu ermitteln sind.

Urteil: Der BGH hebt das Urteil auf und verweist es zur Neuentscheidung an das OLG zurück. Dabei gibt er den Hinweis, dass es sich bei dieser Vertragsklausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) handelt, die unwirksam ist! Denn der Auftraggeber, so der BGH, hätte regelmäßig ein Interesse das Honorar möglichst niedrig zu halten! So könne der Auftraggeber bei der genehmigten Kostenberechnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erheblichen Einfluss auf das Honorar nehmen. Das benachteilige den Objektplaner unangemessen.

GHV: Ein fulminantes Urteil, welches die Systematik der HOAI stärkt! Eine solche Vertragsklausel geht einseitig zu Lasten der Planer. Denn oftmals hat der Planer keine Einflussmöglichkeit mehr und muss das Prüfergebnis des Auftraggebers zur Kostenberechnung hinnehmen. So könnte der Auftraggeber das Honorar in unangemessener Weise reduzieren. Zwar bezieht sich dieses Urteil auf die Regelungen der HOAI 1996/2002, es ist aber auch auf die Regelungen der HOAI 2009 und 2013 übertragbar! Mit diesem Urteil werden die Planer gestärkt, denn die Honorargrundlage ist allein die vom Planer erstellte Kostenberechnung. Doch Vorsicht, die Kostenberechnung ist als Abrechnungsgrundlage auf der Grundlage einer vollständigen und mangelfreien Entwurfsplanung selbst mangelfrei zu erstellen, also mit den richtigen Mengen- und Kostenansätzen! Weitere Informationen

hierzu sind auf der Website der GHV zu finden unter dem Stichwort »Kostenberechnung«:

→ <http://ghv-guetestelle.de/ghv/site/publikationen/uebersicht/>

VGW-F

Fehlende Angaben können, müssen aber nicht nachgefordert werden!

KG, 04.12.2015 – Verg 8/15

Aus dem Beschluss: »Denn unvollständige Teilnahmeanträge und Angebote sind aus Gründen des vergaberechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes und des vergaberechtlichen Transparenzgebotes grundsätzlich stets auszuschließen, wenn nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Vorschrift die Vergabestelle zur Nachfristsetzung verpflichtet (...): Derartige Ausnahmevorschriften enthält die (...) VOF an zwei Stellen, nämlich in § 5 Abs. 3 VOF und § 11 Abs. 3 VOF. Beide Vorschriften sind auf die hier in Rede stehende Benennung von Projektverantwortlichen jedoch nicht anwendbar. Denn § 5 Abs. 3 VOF bezieht sich auf Erklärungen etc., die dem Nachweis der Eignung dienen, (...). § 11 Abs. 3 VOF bezieht sich, (...), auf Erklärungen etc., die im Rahmen der 2. Stufe des Verhandlungsverfahrens - der Angebotsphase - von Bedeutung sind (...). Die vorliegend in Rede stehende Benennung von Projektverantwortlichen dient aber weder dem Nachweis der Eignung der Bewerber noch Zwecken, die der Angebotsphase vorbehalten sind, sondern dem Interesse der Vergabestelle zuständige Ansprechpartner benannt zu erhalten.«

Fall: Im Ausschreibungsverfahren für die Begutachtung von Instandsetzungsmaßnahmen sollten Bietergemeinschaften nur dann teilnahmeberechtigt sein, wenn jedes Mitglied einen verantwortlichen Projektbearbeiter benennt, der die Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur führen darf. Bei der rügenden Bietergemeinschaft fehlte eine von drei Nennungen. Der Auftraggeber schloss die Bietergemeinschaft wegen eines unvollständigen Teilnahmeantrags aus. Die Bietergemeinschaft wehrte sich und meinte, dass der Auftraggeber die fehlende Angabe hätte nachfordern müssen.

Urteil: Ohne Erfolg! Das Kammergericht sah das anders: 1. Die Angabe des verantwortlichen Projektbearbeiters diene nicht dem Nachweis der Eignung nach § 5 Abs. 3 VOF

oder als Erklärung für das Angebot nach § 11 Abs. 3 VOF, sondern dem Interesse des Auftraggebers (= Vergabestelle) für einen Ansprechpartner. 2. Nur fehlende, aber nicht, wie im vorliegenden Fall, inhaltlich unzureichende Erklärungen seien nachzufordern. 3. Aus den §§ 5 und 11 Abs. 3 VOF ergeben sich keine Pflichten für den Auftraggeber Unterlagen nachzufordern. 4. Die Setzung einer Nachfrist zur Nachreichung von Unterlagen stehe im Ermessen des Auftraggebers. Diese lag auch aufgrund des breiten Teilnehmerfeldes nach Ansicht des KG nicht vor. Der Bieter wurde zu Recht ausgeschlossen.

GHV: Das war zwar noch ein Beschluss zur VOF, die es seit dem 18.04.2016 nicht mehr gibt, dürfte aber auf die seitdem gültigen Regelungen der Vergabeverordnung VgV 2016 übertragbar sein. Denn mit dem neuen § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV 2016 wird zukünftig die Nachforderung, Vervollständigung oder Korrektur von Unterlagen bei Teilnahmeanträgen und Angeboten nach dem Ermessen des Auftraggebers geregelt (»kann (...) aufordern (...) nachzureichen«). Allerdings kann er auch nach § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV 2016 festlegen, dass er dies unterlässt. Bieter sollten daher nach wie vor die Teilnahmeunterlagen sorgfältig und umfassend zusammenzustellen, um einen Ausschluss vom Vergabeverfahren aus formalen Gründen zu vermeiden.

Weitere Beiträge sind auf der Website der GHV verfügbar.

→ www.ghv-guetestelle.de → Publikationen

Es berichten und stehen für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, Dipl.-Ing. Arnulf Feller GHV, Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V. Mannheim

→ www.ghv-guetestelle.de

Seminare von / mit INGBW

Recht

Erste Erfahrungen mit dem neuen Vergaberecht

7. März 2017, 16-19 Uhr, Stuttgart
14. März 2017, 16-19 Uhr, Ehingen
16. März 2017, 16-19 Uhr, Freiburg
6. April 2017, 16-19 Uhr, Überlingen

Persönlichkeit

Mitarbeiter motivieren

Termin: 30.03.2017, 16.00-19.00 Uhr
Ort: INGBW-Fortbildungszentrum
Ref.: Helge Baudis, BPO Beratergruppe

Positionierung als Frau – Spielregeln in der Männerwelt

Termin: 04.04.2017, 16.00-19.00 Uhr
Ort: INGBW-Fortbildungszentrum
Ref.: Nicole Simon, BPO Beratergruppe

→ Mehr: <http://termine.ingbw.de>
→ Anmeldungen über Herrn Freier, freier@ingbw.de, T 0711 6497-142

Akademie der Ingenieure

Bau-, Vergabe- und Vertragsrecht

Die neue Unterschwellenvergabeverordnung (jeweils 1/2 Tag)

08.03.2017 in Mainz
08.03.2017 in Landau

Brandschutz

Brandschutz beim Bestand und in der Denkmalpflege

08.03.2017 in Ostfildern
27.04.2017 in Mainz

Sachverständige/-r Abwehrender Brandschutz

ab 10.03.2017 in Ostfildern (14 Tage)

Sachverständige/-r für brandschutz-technische Bau- und Objektüberwachung ab 24.03.2017 in Ostfildern (EIPOS)

Energieeffizienz / Bauphysik

Praxisseminar Wohnungslüftung: Grundlagen, Systeme, technische Regeln, Erfahrungen

04.04.2017 in Donaueschingen
19.09.2017 in Mosbach

Energetische Bewertung von Nichtwohngebäuden DIN V 18599

ab 18.05.2017 in Mosbach (6 Präsenztage)

KfW-Effizienzhausplanung (Aufbau 2)

ab 19.05.2017 in Ostfildern (5 Tage)

Sachverständigenwesen

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden

ab 10.03.2017 in Ostfildern (24 Tage)

Sachverständige/-r Abwehrender Brandschutz

ab 10.03.2017 in Ostfildern (14 Tage)

Sachverständige/-r für brandschutz-technische Bau- und Objektüberwachung ab 24.03.2017 in Ostfildern (EIPOS)

Sachverständige/-r für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden

ab 28.04.2017 in Forst/Bruchsal (6 Tage)

SiGeKo

Update-Seminar zu SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C

17.03.2017 in Ostfildern

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C – spezielle Koordinatorenkenntnisse

ab 23.03.2017 (3 Tage)

Persönlichkeit

Zertifizierte/-r Mediator/-in – Professionell in Konfliktlösungen (jeweils 15 Tage)

ab 24.03.2017 in Freiburg

Modernes Zeit und Arbeitsmanagement (jeweils 1/2 Tag)

05.04.2017 in Ostfildern

Besprechungen und Meetings

straff und effizient führen (jeweils 1/2 Tag)
05.04.2017 in Ostfildern

Klug kontern

22.03.2017 in Ostfildern

Kommunikationstraining für Jungingenieure

23.03.2017 in Ostfildern

Psychologie und Rhetorik in der Verhandlungsführung

03.05.2017 in Balingen

Projektsteuerung

BIMpraxis – Vortagsreihe

09.03.2017 Infrastruktur- und Verkehrsbauwerke in Ostfildern (1/2 Tag)

Projektmanagement für Projektleiter und Projektgenieure

24.02.2017 in Balingen

Rendite statt Risiko – Effizienzsteigerung durch gezielten Umgang mit Risiken

22.03.2017 in Koblenz
23.03.2017 in Ostfildern

24.03.2017 in Ravensburg

Unternehmensführung

Symposium für Architekten und Ingenieure – HOAI-Recht, Projektsteuerung und Fassadenbekleidung

15.03.2017 in Andernach (1/2 Tag)

→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf das Angebot der Akademie

Akademie der Hochschule Biberach

Barrierefreies Bauen

Sachverständige/r Barrierefreies Bauen
07.03.-05.07.2017 (UE: 19)

Intensivlehrgang FachplanerIn Barrierefreies Bauen

06.-13.07.2017 (UE: 16)

Bauphysik

Bauphysikseminar – Wärmebrückenberechnung

06.-07.07.2017 (UE: 7)

Energieeffizienz

Effizienzhausplaner / Planung & Umsetzung

13.03.-09.06.2017 (UE: 31)

Energieberater für KMU & Energieauditor DIN EN 16247

08.-12.05. & 29.-31.05.2017 UE: 25

Lehrgang Energetische Gebäudesanierung / Vor-Ort-Berater

15.05.-05.07.2017 (UE: 40)

Infrastruktur

Planen & Bauen im Städtischen Schienenverkehr

20.-23.02.2017 (UE: 13)

Schnittstellen in der Planung von Schienenverkehrsanlagen

20.03.-05.04.2017 (UE: 19)

SiGeKo

Lehrgang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gem. RAB 30, Anlage C
10.-18.03.2017 (UE: 10)

→ Mehr: www.akademie-biberach.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent Rabatt auf das Angebot der Akademie der Hochschule Biberach

Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Wirt.Ing. (FH) Reinhard **Adam**, 55; Dipl.-Ing. Arnold **Berghoff**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Paul **Betz**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Bosse**, 70; Dipl.-Ing. (FH) Peter **Burgath**, 70; Dipl.-Ing. Robert **Danz**, 80; Dipl.-Ing. (FH) Karl **Deschner**, 65; Dipl.-Ing. Thomas **Draxler**, 55; Dipl.-Ing. Thomas **Dreher**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Christian **Ebnet**, 50; Dipl.-Ing. Bernd **Ellendt**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Karl **Felsinger**, 65; Dr.rer. nat. Manfred **Flum**, 65; Dipl.-Ing. (FH) Peter **Frankenberger**, 70; Dipl.-Ing. (FH) Bernhard **Friedel**, 50; Dipl.-Ing. Heinz Georg **Geyer**, 65; Dipl.-Ing. Peter **Graf**, 60; Dipl.-Ing. (FH)

Friedrich **Hanser**, 80; Dipl.-Ing. (FH) Said **Hartenstein**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Herp**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Hans **Herrmann**, 65; Dr.-Ing. Petra **Höb**, 55; Dipl.-Ing. Dirk **Iserloh**, 50; Dr.-Ing. Gernot **Kirchner**, 60; Prof. Dipl.-Ing. Dietmar **Kirsch**, 55; Dipl.-Ing. Wolfgang **Kohler**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Reiner **Kraheberger**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Axel **Kress**, 75; Dipl.-Ing. (FH) Rainer **Kruschina**, 60; Dipl.-Ing. Christian **Kühnrich**, 55; Ing. Peter **Kummich**, 70; Dipl.-Ing. Steffen **Laig**, 50; Dipl.-Ing. Dipl.-Geol. Hans-Jürgen **Lenz**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang **Lutz**, 65; Dr.-Ing. Boris Carsten

Mahler, 50; Dr.-Ing. Michael **Markwig**, 70; Dipl.-Ing. Martin **Mohnke**, 55; Dipl.-Ing. Michael **Munzlinger**, 65; Dipl.-Ing. Andreas **Palm**, 50; Prof. Dipl.-Ing. Markus **Pfeil**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. (FH) Werner **Rothenbacher**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Andreas H. **Rütschlin**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Ingo **Schmid**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Schwochow**, 50; Dr.-Ing. Wolfgang **Sundermann**, 60; Dipl.-Ing. Rainer **Verst**, 50; Dipl.-Ing. (FH) Peter K.A. **Wagner**, 60; Dipl.-Ing. (FH) Thilo **Weisedel**, 55; Dipl.-Ing. (FH) Klemens **Wilhelm**, 60; Dr.-Ing. Klaus **Wittemann**, 55; Prof. hc. Siegmund **Wuchner**, 65

Neue Mitglieder

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit

Beratende Ingenieure (BI)

Dipl.-Ing. (FH) Udo Martin **Bertsch**, Nagold
Dipl.-Ing. (FH) Hartmut **Blache**, Gruibingen
B.Eng. Verena **Brühmann**, Backnang
Dipl.-Ing. (FH) Claus **Dellin**, Filderstadt
Dipl.-Ing. (FH) Kurt **Frömmrich**, Ingersheim
Dipl.-Ing. (FH) Christian **Gäng**, Uhltingen-Mühlhofen
M.Sc. Michael **Glaser**, Freiburg i. Br.
Dipl.-Ing. Thomas Georg **Grimm**, Fellbach
Dipl.-Ing. (FH) Stefan **Haag**, Neubulach
Dipl.-Ing. Univ. Götz **Halblaub**, Überlingen
Dipl.-Ing. Kurt **Heselschwerdt**, Nagold
Dipl.-Ing. Christian **Heuchert**, Pforzheim
Dipl.-Ing. (FH) Michael **Jakob**, Staufen
Dipl.-Ing. (FH) Michael **Kurz**, Brühl
Dipl.-Ing. (FH) Maik **Mikulcak**, Mannheim
Dipl.-Ing. (FH) Georg **Rampf**, Ulm
M.Eng. B.Eng. Klaus **Rampf**, Ulm
Dipl.-Ing. (FH) Markus **Rötzer**, Freiburg
Dipl.-Ing. (FH) Benjamin **Sperling**, Stuttgart
Dipl.-Ing. (FH) Volker **Wörtz**, Pforzheim
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard **Wurm**, Ravensburg
Dipl.-Ing. (FH) Günther **Zeller**, Stuttgart

Freiwillige Mitglieder (FU)

Dipl.-Ing. Michael **Bosch**, Ostfildern
Dipl.-Ing. Hans-Dieter **Ehrlinger**, Ostfildern
Dipl.-Ing. (FH) Benjamin **Eisele**, Blaustein
Dipl.-Ing. (FH) Thomas **Grimm**, Bretten
Dipl.-Ing. (FH) Marcus **Guhle**, Zell-Weierbach
B.Sc. Robin **Inscher**, Neuhausen a.d.Fildern
Dipl.-Ing. Thomas **Kohn**, Ostfildern
Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Wolfram **Püschel**, Konstanz
Dipl.-Ing. (FH) Frank **Reisch**, Biberach
Dipl.-Ing. (FH) Uwe **Setzer**, Vaihingen a.d.Enz
Dipl.-Ing. (FH) Christoph **Stöckl**, Aspach
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang **Stoll**, Rottenburg-Baisingen
M.Eng. B.Eng. Dominic **Walter**, Nürtingen
Dipl.-Ing. Manfred **Windisch**, Stuttgart

Freiwillige angestellte Mitglieder (FA)

Dipl.-Ing. Gerald **Kauer**, Leinfelden-Echterdingen
Dipl.-Ing. Master Anselm **Laube**, Lörrach
Dipl.-Ing. (FH) Tillmann **Rapp**, Mosbach

Dipl.-Ing. Peter **Steinhagen**, Stuttgart
Ingenieurin Zsuzsanna **Szecsó**, Ludwigsburg
Dipl.-Ing. Nicole **Zuber**, Crailsheim

Freiwillige öffentlich bedienstete Mitglieder (FÖ)

Dipl.-Ing. (FH) Falk-Udo **Beck**, Nürtingen
Dipl.-Ing. (FH) M. Eng. Simon **Krolitzki**, Konstanz

Entwurfsverfasser

Dipl.-Ing. Matthias **Autenrieth**, Weil am Rhein
Dipl.-Ing. (FH) Stefan **Bauer**, Crailsheim
Dipl.-Ing. (FH) Jochen **Ganzenmüller**, Deggenhausertal
Dipl.-Ing. (FH) Daniel **Puttkammer**, Wolfegg
Dipl.-Ing. (FH) Alexander **Springer**, Eppingen
Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Florian **Wittlinger**, Langenau / Hörvelsing

Junioren

Ralf **Öttinger**, Konstanz

Service

Gremien-Sitzungen

FG Brandschutz

10.03.2017, 14-17.00 Uhr
INGBW-Geschäftsstelle 4. OG

FG Verkehr

15.03.2017, 15-17.30 Uhr, INGBW-Geschäftsstelle 4. OG

FG Tragwerkplanung

16.03.2017, 10-16 Uhr, Ort noch in Abstimmung

Wichtige Termine

Gebäude.Energie.Technik 2017

Termin: 17. bis 19.02.2017

Ort: Messe Freiburg

→ www.getec-freiburg.de

Zweiter Hochwassertag

Termin: 29.03.2017

Ort: Haus der Wirtschaft, Stuttgart

→ <https://um.baden-wuerttemberg.de> →

→ Service → Veranstaltungen → Kalender

Deutscher Bautechnik-Tag

Termin: 27. bis 28.04.2017

Ort: ICS Stuttgart

→ www.betonverein.de/bautechniktag.php

Mehr Termine unter:

→ <http://termine.ingbw.de>

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 102412, 70020 Stuttgart,
T +49 711 64971-0, Fax -55,
info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Daniel Sander M.A.

Redaktion: Karoline v. Graevenitz M.A.

Redaktionsschluss: 17.01.2017



Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen